

**Satzung  
zur Änderung der  
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS)  
der Gemeinde Schlaitdorf  
beschlossen am 18. November 2024**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlaitdorf am 18.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung, zuletzt geändert am 18.10.2021, beschlossen:

**§ 1  
Höhe der Abwassergebühren**

(1) § 42 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,62 €.

(2) § 42 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche 0,94 €

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schlaitdorf, 18. November 2024  
Richter  
Bürgermeister